



Imkerverein Lohr am Main und Umgebung e.V.

# Beitragsordnung

Fassung vom 9. Februar 2017

## § 1 Geltungsbereich

1. Diese Beitragsordnung regelt die von Mitgliedern zu entrichtenden Beiträge in Höhe und Fälligkeit und ist für alle Mitglieder gültig.  
Änderung der Beitragsordnung gelten ab dem auf die Beschlussfassung folgenden Jahr.
2. Die Beitragspflicht ergibt sich aus § 4, Abs. 3c der Satzung des Vereins in der Fassung vom 11. Februar 2016.
3. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden. Sofern diese Ordnung zu einzelnen Punkten keine Festlegung trifft, gelten die Bestimmungen der Satzung.

## § 2 Zahlungsweise und Fälligkeit

1. Die festgesetzten Beiträge werden zum 1. Januar des jeweiligen Jahres fällig und sind bis zum 31. März an den Imkerverein abzuführen.
2. Die Beitragszahlung erfolgt bargeldlos auf das Vereinskonto. Barzahlung ist nur nach Rücksprache mit dem Schatzmeister möglich.
3. Treten Mitglieder während des Jahres in den Ortsverein ein, ist der gesamte Jahresbeitrag zu entrichten.  
Ein Eintritt ist nur bis zum 15. September eines Jahres möglich. Danach erfolgt die Aufnahme in den Verein erst zum 1. Januar des Folgejahres.

4. Bei Kündigung der Mitgliedschaft werden ausstehende Beiträge sofort fällig. Beim Ausscheiden aus dem Ortsverein erfolgt keine Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge.

### § 3 Beitragsfestsetzung

Die Beitragsklassen ergeben sich aus der satzungsgemäßen Unterscheidung der Mitgliedschaft:

**Ordentliche Mitglieder (Vollmitglieder)** sind aktive oder passive Bienenhalter.

Sie sind durch den Imkerverein Mitglied im Landesverband Bayerischer Imker e.V. (LVBI) und dadurch in Imkerbelangen versichert und berechtigt, das Warenzeichen des Deutschen Imkerbundes e.V. (D.I.B.) unter Beachtung der Warenzeichensatzung des D.I.B. zu benutzen.

Für aktive Mitglieder werden Beiträge an Landes- und Bundesverband und für die Imkerversicherung durch den Imkerverein an den Landesverband abgeführt.

Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sind von der Beitragspflicht befreit.

**Außerordentliche Mitglieder (Fördermitglieder)** unterstützen die Arbeit des Imkervereins finanziell. Sie sind *nicht* stimmberechtigt und *nicht* Mitglied im LVBI.

**Vollmitglieder, die zur Fördermitgliedschaft übergewechselt sind, können nur nach Rücksprache mit dem Vorstand des LVBI wieder den Vollmitglied-Status erlangen!**

**Ehrenmitglieder** werden durch die Mitgliederversammlung für besondere Verdienste um die Aufgaben und Ziele des Vereins ernannt. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.

Mitgliedschaft	beinhaltet <sup>1</sup>	Jahresbeitrag
Vollmitgliedschaft	Grundbeitrag Verein	<b>35,00 €<sup>3</sup></b>
	Grundbeitrag D.I.B.	<i>Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr: 0,00 €.</i>
	Grundbeitrag LVBI	<i>Für sie übernimmt der Verein alle Beitragsanteile für zugehörige Organisationen.<sup>3</sup></i>
	Versicherungen <sup>2</sup>	
	D.I.B. Werbebeitrag	
Fördermitgliedschaft	Grundbeitrag Verein	<b>15,00 €<sup>3</sup></b>
Ehrenmitgliedschaft	D.I.B. Grundbeitrag	<b>0,00 €</b>
	Grundbeitrag LVBI	<i>Der Grundbeitrag für den Imkerverein Loehr entfällt. Beitragsanteile für zugehörige Organisationen werden vom Verein übernommen.</i>
	Versicherungen <sup>2</sup>	
	Werbebeitrag D.I.B.	

### § 4 Stundung, Ermäßigung, Befreiung

Der Vorstand kann auf Antrag Beitragsleistungen stunden oder – auch rückwirkend – Beitragsminderung oder –befreiung beschließen.

<sup>1</sup> Die für die Mitgliedschaft bei Verbänden und Versicherungen fälligen Beitragsanteile werden vom Imkerverein aus dem Jahresbeitrag an die Organisationen abgeführt.

<sup>2</sup> Der generelle Versicherungsschutz beinhaltet die Imker-Globalversicherung (Bienenvölker, Ableger, bienenbesetzte Beuten, Ernte in der Beute) und eine Rechtsschutzversicherung. Eine Haftpflichtversicherung ist Bestandteil der Imker-Global-Versicherung.

<sup>3</sup> Mit Beschluss der Mitgliederversammlungen vom 11. Februar 2016 und 9. Februar 2017.